



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Geht per E-Mail an:**

- [margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

Luzern, 19. Januar 2015

**Änderung der Tierseuchenverordnung betreffend den Befall mit dem kleinen Beutenkäfer: Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialdepartements Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, zur oben erwähnten Verordnung Stellung zu nehmen.

Die Frist von weniger als einem Monat (und zudem in der Zeit mit Weihnachten und Neujahr!) reicht nicht aus, um eine Stellungnahme des Kantons abzugeben.

In der Beilage erhalten Sie den von uns ausgefüllten Fragebogen aufgrund einer Ämterkonsultation.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen zur Änderung der Tierseuchenverordnung: Befall mit dem kleinen Beutenkäfer

Änderung der Tierseuchenverordnung, Befall mit dem kleinen Beutenkäfer

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, Infestation par le petit coléoptère de la ruche

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, Infestazione da Aethina tumida, piccolo scarabeo degli alveari

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD Kt. LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern (VetD LU)

Telefon : 041 228 62 26

E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch

Datum : 19. Januar 2015

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Rubriken zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Titel (Ctrl und linke Maustaste).
3. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. Januar 2015** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch).

## Änderung der Tierseuchenverordnung, Befall mit dem kleinen Beutenkäfer

Modification de l'ordonnance sur les épizooties, Infestation par le petit coléoptère de la ruche

Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, Infestazione da *Aethina tumida*, piccolo scarabeo degli alveari

### Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Bemerkungen

Diese Änderung der TSV ist beim Auftreten eines Seuchenfalls mit einem erheblichen Mehraufwand im Vollzug verbunden. Auf Grund der aktuellen Bedrohungssituation erachten wir die Umteilung des Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer zu den zu bekämpfenden Seuchen jedoch als sehr sinnvoll.

Der kleine Beutenkäfer ist einer der gefährlichsten Bienenschädlinge der Welt. Der Schädling hat ein enormes Vermehrungspotential. Bereits nur wenige Käfer können unter günstigen Bedingungen bereits schwere Schäden hervorrufen. Aufgrund des Beutenkäfer-Nachweises in Süditalien ist die rasche Umteilung des Beutenkäferbefalls von den zu überwachenden Seuchen zu den zu bekämpfenden Seuchen vorzunehmen.

In Anbetracht der momentanen Seuchenlage würden wir aktuell ein Importverbot von Bienen aus Italien begrüßen.

### Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
274b	Korrektur Schreibfehler	...in einem Bienenstand...
274d, Abs. 5	Mit der Umteilung des Befalls mit dem kleinen Beutenkäfer in eine zu bekämpfende Seuche ist es das Ziel, diesen Erreger zu bekämpfen. Gemäss unserer Interpretation geschieht dies am besten mit der Vernichtung der	streichen

**Änderung der Tierseuchenverordnung, Befall mit dem kleinen Beutenkäfer**

**Modification de l'ordonnance sur les épizooties, Infestation par le petit coléoptère de la ruche**

**Modifica dell'ordinanza sulle epizoozie, Infestazione da *Aethina tumida*, piccolo scarabeo degli alveari**

	<p>betroffenen Völker, Nester und Stände und nicht durch eine noch zu erarbeitende Behandlungsmethode. Wenn festgestellt werden müsste, dass dadurch die Ausbreitung nicht verhindert werden kann, soll die Seuche als zu überwachende Seuche zurückgestuft werden.</p>	
--	---	--